

Statut

DER MUSIKKAPELLE FLAAS

A handwritten signature in black ink, appearing to read "David", located in the bottom right corner of the page.

Artikel 1

Name und Sitz

1.1 Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Jenesien und führt den Namen „Musikkapelle Flaas – Ehrenamtliche Organisation, in Kurzform Musikkapelle Flaas EO“. Er besteht seit dem Jahre 1941 und wurde am 18.08.1999 als Volontariats Verein eingetragen.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 39050 Flaas/Jenesien, Mehrzweckgebäude Nr. 8.

Artikel 2

Dauer des Vereines und Rechtssubjekt

2.1 Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.

2.2 Die Musikkapelle Flaas EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.

2.3 Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Artikel 3

Zweck und Tätigkeiten des Vereins

3.1 Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus, sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

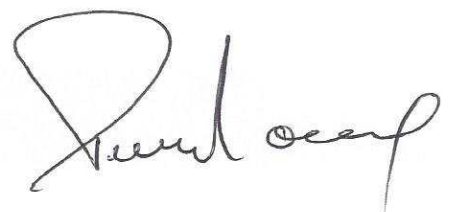
Die Musikkapelle steht im Dienst des örtlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.

3.2 Die generellen Tätigkeiten des Vereines von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 Folgende:

- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgende Änderungen;
- b) Organisation und Ausbildung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinen Interesse gemäß diesem Artikel.

Artikel 4

VEREINSZWECK

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reinhold', is written over the 'VEREINSZWECK' section.

4.1 Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) Regelmäßige Proben­tätigkeit
- b) Heranbildung von Jungmusikant*innen
- c) Regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig
- d) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
- e) Veranstaltung von Musikfesten und geselligen Veranstaltungen
- f) Bereitstellung eines geeigneten Probelokals
- g) Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
- h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wertungsspielen
- i) Werbung für die Musik durch Konzerte, Vorträge und Dergleichen
- j) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und des Landes
- k) Verbreitung von Kultur

4.2 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann die Musikkapelle auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereins sind. Darüber entscheidet der Vorstand.

Artikel 5

Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereins

5.1 Das Vermögen des Vereines bestehen aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedweder anderen Art in Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus den Mitteln, die aus den Jahresüberschüssen übernommen werden.

5.2 Die zur Erreichung des Vereinszweckes erzielten Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) Spenden
- b) Beiträge der Gemeinde, der Fraktionsverwaltung oder anderer Körperschaften (Staat, Region, Land)
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- d) Beiträge unterstützender Mitglieder
- e) Geldwerte oder Sachwerte, die aus Spenden, Schenkungen, Hinterlassung, usw. bestehen oder aus einem anderen Grund eingehen
- f) Sonstige Einnahmen

5.3 Gemäß GvD 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden. Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

5.4 Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.



Artikel 6

Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft ist frei.

6.2 Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstandes. Im Falle einer Ablehnung des Antrages muss diese begründet werden. Die Aufnahme des Mitgliedes kann nur nach regelmäßiger Mitwirkung in der Kapelle von mindestens 6 (sechs) Monaten erfolgen. Der Aufnahmebeschluss wird der Kapelle bei einer Vollprobe bekannt gegeben.

Die Aufnahme ist im Mitgliederregister zu vermerken.

6.3 Es gibt:

- a) Ordentliche Mitglieder (ausübende Musikanten und Funktionäre)
- b) Unterstützende Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musikantinnen und Musikanten. Die Marketenderinnen und der Fähnrich werden als Freiwillige geführt.

Unterstützendes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlich von der Vollversammlung festgesetzten Beitrag leistet. Dieser Beitrag ist eine finanzielle Unterstützung des Vereines, ohne dass dieser dafür Pflichten übernimmt.

Ehrenmitglieder werden von der Vollversammlung auf Grund ihrer Verdienste ernannt. (Alters- oder Gesundheitsgrund)

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Beitrittswerbers erfolgen.

Artikel 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Rechte der ordentlichen Mitglieder:

- a) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Vollversammlung aktives und passives Stimmrecht, wenn sie seit mindestens drei Jahren im Mitgliederbuch eingetragen sind.
- b) Nach terminlicher Abstimmung mit dem Obmann / Obfrau Einsicht in die Vereinsbücher zu nehmen.

7.2 Pflichten der ordentlichen Mitglieder:

Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, sich an das Statut zu halten und an den Proben, Konzerten und anderen Ausrückungen des Vereins teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, Kameradschaft zu halten und den Kapellmeister in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden. Sie haben das Ansehen des Vereins und des Musikanten überhaupt jederzeit zu wahren und die



ihnen vom Verein anvertrauten Instrumente, Noten, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in sauberem und gutem Zustand zu erhalten.

7.3 Ehrenmitglieder haben in der Jahreshauptversammlung passives Stimmrecht. Sie haben aktives Stimmrecht, solange sie in der Kapelle aktiv tätig sind oder eine Funktion ausüben.

7.4 Alle Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich.

Artikel 8

Verlust der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Auflösung der Musikkapelle
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Ableben;

7.2 Wenn ein Mitglied freiwillig von der Musikkapelle ausscheiden will, soll es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.

7.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen oder gegen die Kameradschaft vergangen hat, Streit und Unruhe in den Verein bringt, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vereinsvorstandes missachtet oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

7.4 Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von acht Tagen an die Vollversammlung Einspruch erheben, die darüber beschließt. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 9

Organe

9.1 Die Organe der Musikkapelle sind:

- a) Die Vollversammlung
- b) Der Vereinsvorstand
- c) Das Schiedsgericht
- d) Die Rechnungsprüfer

9.2 Die Amtsdauer für alle Organe des Vereins beträgt drei Jahre.

Artikel 10

Die Vollversammlung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reinhold', is written in the bottom right corner of the page.

10.1 Die Vollversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Sie ist alljährlich vom Vereinsobmann an einem vom Vereinsvorstand zu Bestimmenden Tag, mindestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

10.2 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.

10.3 Die Jahreshauptversammlung ist bei satzungsgemäßer erster Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte + 1 der Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10.4 Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

10.5 Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

10.6 Beschlüsse über Änderungen dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung steht, mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind und die Hälfte + 1 der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.

10.7 Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder.

10.8 Wahlen sind mit Ernennung eines Vorsitzenden und mit Stimmzetteln durchzuführen, aufgrund eines Wahlvorschlages, den der scheidende Vereinsvorstand der Versammlung vor Beginn des Wahlganges zu unterbreiten hat. Durch Handerheben oder Zuruf können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Widerspruch erfolgt. Fallen auf zwei Kandidaten gleichviel Stimmen, hat der Ältere den Vorrang.

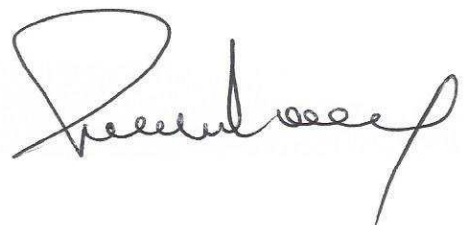
10.9 Mit der Vorbereitung des Wahlvorschlages kann auch ein Wahlausschuss beauftragt werden, der in der letzten vor der Jahreshauptversammlung stattfindenden Vollprobe von den ordentlichen Mitgliedern ernannt wird.

Artikel 11

Die Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vereinsvorstandes und der Sachverwalter
- b) Entgegennahme des Kassaberichts, des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers
- c) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
- d) Wahl und Abwahl der zwei Rechnungsprüfer

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Reinhold', is located at the bottom right of the page.

- e) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- f) Beschlussfassung über die Statutenänderung (und der Geschäftsordnung)
- g) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins
- h) Ehrung verdienter Mitglieder und Gönner
- i) Ehrung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten, die vom Vereinsvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden;
- k) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Artikel 11

Die Wahl und Abwahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer

11.1 Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel.

11.2 Die Funktionäre werden von der Jahreshauptversammlung in ihrer Funktion gewählt.

11.3 Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Vorstandswahlen kann der Verbandsvorstand eine eigene Wahlordnung beschließen.

Artikel 12

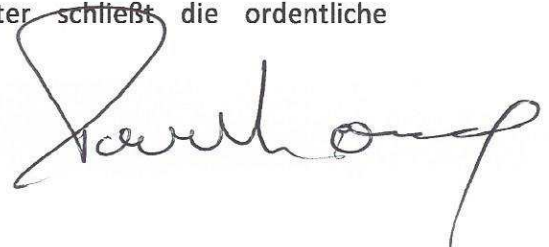
Der Vereinsvorstand

12.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen.

Der Vereinsvorstand besteht aus diesen Funktionären:

- a) Vereinsobmann/ Vereinsobfrau
- b) Vereinsobmannstellvertreter/ Vereinsobmannstellvertreterin
- c) Kapellmeister*in (nur beratende Funktion)
- d) Kapellmeisterstellvertreter*in
- e) Schriftführer*in
- f) Stabführer*in
- g) Kassier*in
- h) Jugendleiter*in
- i) Archivar*in
- j) Zeugwart*in
- k) Pressewart*in
- l) Allfällige Stellvertreter*innen
- m) Einer beliebigen Anzahl von Funktionären mit bestimmten Aufgaben, wenn solche von der Vollversammlung gewählt werden, sowie einer beliebigen Zahl von Beiräten.

12.2 Der Kapellmeister wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Die Verpflichtung als honorierter Kapellmeister schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.



12.3 Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der ordentlichen Vollversammlung gewählt, bleiben drei Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

12.4 Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes rückt der Nächstgewählte aus den letzten Wahlen nach. Bei einer Nichtannahme ist der Obmann berechtigt, aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder einen Ersatzmann/Frau bis zur nächsten Hauptversammlung zu berufen.

Artikel 13

Aufgaben des Vereinsvorstandes

13.1 Dem Vorstand obliegt:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Die Organisation des Vereinsbetriebes
- c) Veranstaltungen von Aufführungen, Musikfesten, geselligen Zusammenkünften
- d) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Festsetzung des Termins der Hauptversammlungen
- f) Die Durchführung aller Maßnahmen, die der Führung des Vereines dienlich sind
- g) Die Fühlungnahme mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträgen für die Durchführung der Vereinszwecke
- h) Jedwede Initiative, die dem Vereinszwecke, dem Ansehen des Vereins oder der Werbung für den Verein dienlich ist
- i) Gruppenspiele und deren Zusammensetzung

13.2 Der Vereinsvorstand wird vom Vereinsobmann/Frau einberufen, so oft er/sie dies für notwendig hält, möglichst fünf Tage vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte.

13.3 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Obmannes/Frau oder seines Stellvertreters/Stellvertreterin und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes/ der Obfrau.

Artikel 14

Die Funktionäre

14.1 Der **Obmann / die Obfrau** ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereins. Er/Sie vertritt den Verein nach innen und außen, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner/ ihrer Unterschrift, in finanziellen Angelegenheiten zusätzlich der des Kassiers/Kassiererin.

Der Obmann / die Obfrau ist für die Einhaltung der Ordnung zuständig.

Der Obmann / die Obfrau ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.



14.2 Der Obmannstellvertreter / die Obmannstellvertreterin vertritt den Obmann / die Obfrau im Falle seiner / ihrer Verhinderung.

14.3 Dem Kapellmeister / der Kapellmeisterin obliegt die rein fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er / sie sorgt für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikanten und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich. Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktionen, beauftragt er / sie diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe. Ist ein Kapellmeisterstellvertreter oder Vertreterin vorhanden, sorgt der Kapellmeister / die Kapellmeisterin dafür, dass ihm von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Spiel in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen usw.)

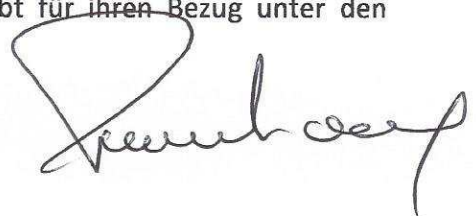
14.4 Der Schriftführer / die Schriftführerin führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er / sie erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereines und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorespondenz und alle Akten des Vereines verantwortlich. Er / sie führt die Mitgliederlisten, stellt die Mitgliederausweise aus und macht den Vorstand auf die fallweise Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam.

14.5 Der Kassier / die Kassiererin verwaltet die Kassa des Vereines. Er / sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch aufgrund von Ein- und Ausgangsbelegen und verfasst den jährlichen Kassabericht, den er / sie rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er / sie führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.

14.6 Dem Archivar / der Archivarin obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchives des Vereines, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und die Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Schriftstücke und die termingerechte Rückgabe der letzteren. Er / sie verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikanten und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er / sie führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Vollversammlung über die Veränderungen im Archiv.

14.7 Der Zeugwart / die Zeugwartin hat die Obsorge über das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten dem Verein gehörenden Inventars, insbesondere der Trachten, Instrumente, Pulte usw. Insbesondere obliegt ihm / ihr auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung der notwendigen Podien, Pulte, Beleuchtung usw. bei konzertanten Aufführungen der Kapelle. Er / sie führt über das gesamte Inventar des Vereines Buch und entsprechende Aufschreibungen über die den einzelnen Mitgliedern und anderen aktiv Mitwirkenden ausgefolgten Effekten des Vereines. Er / sie erstattet der Vollversammlung Bericht über Zu- und Abgänge und den Zustand des Inventars.

14.8 Der Pressewart / die Pressewartin sorgt für rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in der Presse und im Rundfunk und verfasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung. Er / sie sorgt auch für Berichte über die Tätigkeit des Vereines in der Fachpresse und wirbt für ihren Bezug unter den Mitgliedern des Vereines.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reinhold', is written over the bottom right portion of the text.

14.9 Dem Jugendleiter / der Jugendleiterin obliegt die Werbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und auch nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er /sie tritt bei Proben und Ausrückungen, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein Amt als Vertreter der Elternschaft der Jungbläser aus.

14.10 Die Mitglieder des Vereinsvorstandes erbringen ihre Leistungen grundsätzlich ehrenamtlich, haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstehenden Unkosten.

Artikel 15

Regelung bei Begräbnissen

15.1 Wenn ein Feuerwehrmann stirbt, spielt auf dem Friedhof ein Quartett die Weise "Ich hatte einen Kameraden."

15.2 Wenn der aktive Hauptmann der Feuerwehr stirbt, marschiert die ganze Kapelle mit.

15.3 Wenn ein ehemaliges Feuerwehrmitglied oder ein Angehöriger stirbt und die Feuerwehr den Leichnam trägt, spielt ein Quartett.

15.4 Die Feuerwehr trägt den Leichnam, wenn ein aktiver Musikant oder ein Ehrenmitglied stirbt.

15.5 Veröffentlichung in der Tageszeitung nur beim Tod eines aktiven Musikanten.

15.6 Die ganze Kapelle geht mit:

- beim Tod eines aktiven Musikanten
- beim Tod des Ehepartners eines aktiven Musikanten
- beim Tod seiner Eltern
- beim Tod eines Kindes
- beim Tod eines Ehrenmitgliedes, Bürgermeister oder Pfarrer

15.7 Ein Quartett spielt:

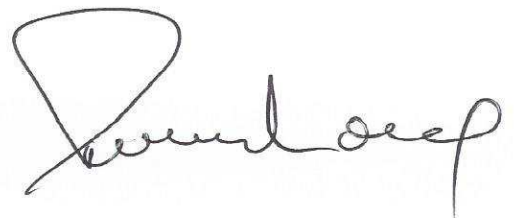
- wenn ein Mitglied länger als 10 Jahre bei der Musikkapelle aktiv dabei war.

15.8 Die Fahne wird immer mitgenommen, wenn die ganze Kapelle mitgeht.

Artikel 16

Das Schiedsgericht

16.1 Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich zusammen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Zundorf', is written over a large, hand-drawn triangle.

16.2 Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes des Schiedsgerichtes. Der Entscheid ist endgültig.

Artikel 17

Auflösung des Vereines

17.1 Änderungen dieser Satzungen können ausschließlich durch die Vollversammlung beschlossen werden.

17.2 Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidität, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

Artikel 18

Schlussbestimmung

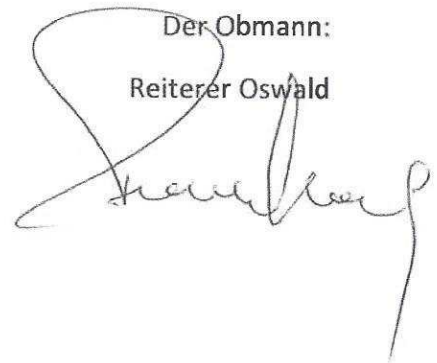
18.1 Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jede des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Vollversammlung am 07.05.2021 einstimmig genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

Flaas, am 07.05.2021

Der Obmann:

Reiterer Oswald

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reiterer Oswald', is written over the printed name. The signature is stylized with a large loop at the beginning and a long, sweeping tail.